

Bemerkungen zur aktuellen Steuerpolitik

Herzlich willkommen zur ersten Ausgabe der monatlichen Editorials im neuen Jahr. Wir wünschen Ihnen für 2023 alles Gute, vor allem Gesundheit.

Auch in schwierigen Zeiten, so wie wir sie aktuell erleben, werden wir weiterhin versuchen, Themen so darzustellen, dass diese für Sie verständlich und dadurch hilfreich sind. Sollten Ihnen trotzdem einmal Inhalte nicht verständlich sein, so freuen wir uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen. Wir werden mögliche Unklarheiten bestmöglich klären.

Wie im Editorial 12-2022 angekündigt, hat der Bund das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) verabschiedet, was Änderungen bei der Steuer im anstehenden Jahr zur Folge hat.

Hatte ich noch Hoffnung, dass der Bundesrat wegen möglicher verfassungsrechtlicher Bedenken, sachdienliche Änderungen vorschlägt und umsetzt, so wurde diese nach der Ratssitzung enttäuscht. Alle bereits im Editorial 12-2022 beschriebenen Änderungen (*Aufbau direkter Auszahlungswege für öffentliche Leistungen; Änderung beim Abzug eines Arbeitszimmers, partielle Besteuerung der Entlastungsbeträge aus dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, Anhebung diverser Pauschbeträge, verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten im Wohnungsneubau, Einführung eines Energiekrisenbeitrags [Übergewinnbesteuerung], Neues bei den Rechnungsabgrenzungsposten, Grundbesitzbewertung*) wurden ohne Änderungen „durchgewunken“. Gut für die Aktualität meines Editorials 12-2022, weniger gut für das, was uns durch das JStG 2022 erwartet.

Beraterhinweis:

Ein Beleg für die unverantwortliche Art und Weise, wie die Politik ins Steuerrecht eingreift zeigt sich bei der Besteuerung der Gaspreisbremse.

Besteuerungsgrundlage im Ertragsteuerrecht ist das Einkommen, das innerhalb eines Kalenderjahres bezogen wird (§ 2 Abs. 1 EStG). Im Wesentlichen setzt sich das Einkommen zusammen aus dem Gesamtbetrag der sieben Einkunftsarten.

Diese unterscheiden sich in drei Gewinneinkünfte und vier Überschusseinkünfte.

Bei den Gewinneinkünften wird das Ergebnis der Arbeit durch eine Gewinnermittlung ermittelt.

Bei den Überschusseinkünften zählt der Überschuss von Einnahmen über die Werbungskosten.

FRAGE: Wie errechnen sich die Einkünfte bei der Gaspreisbremse?

HINWEIS: Betroffene Verbraucher zahlen doch lediglich weniger für Gas!

Meine Ansicht: Die Besteuerung der Gaspreisbremse ist sinn- und verfassungswidrig.

Wenn es dem Bundeswirtschaftsministerium gelingt, seine weiteren geplanten „Steuerideen“ umzusetzen, muss man um die Systematik des Steuerrechts fürchten.

Plattformen-Steuertransparenzgesetz

Seit dem 1. Januar 2023 ist das Plattformen-Steuertransparenzgesetz in Kraft getreten.

Die nachstehende Zusammenfassung soll Ihnen einen Überblick geben, was das bedeutet.

Motiv:

Durch das Gesetz werden private Verkäufe an das Finanzamt gemeldet, wenn bestimmte Bedingungen nicht erfüllt sind.

Wer ist verpflichtet:

Alle Online-Marktplätze wie Amazon, Ebay und andere, welche digitale Dienstleistungen anbieten, sowie Ebay Kleinanzeigen, Facebook Marketplace und Airbnb.

Wer wird gemeldet:

Private Nutzer, die pro Kalenderjahr mehr als 30 Verkäufe auf einer Plattform tätigen oder mit ihren Verkäufen auf Online-Marktplätzen mehr als 2.000 Euro Einnahmen erzielen, müssen automatisch an das Finanzamt gemeldet werden.

Alle gewerblichen Nutzer, also Einzelhändler, die auf entsprechenden Plattformen Waren verkaufen, müssen von den Plattformbetreibern mit all ihren getätigten Verkäufen an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden.

Bis wann wird gemeldet:

Bis zum 31. Januar 2024 müssen die betroffenen Plattformbetreiber dem Bundeszentralamt für Steuern Daten über alle Verkäufe des Kalenderjahres, die Namen der Verkäufer, die Steueridentifikationsnummer, die Postanschrift, die Bankverbindung und alle relevanten Transaktionen übermitteln.

Beraterhinweis:

Die Meldepflicht gilt pro Plattform.

Jedem, der über entsprechende Plattformen handelt, muss bewusst sein, dass über die Meldepflichten ein Abgleich mit den erklärten Umsatzgrößen durch die Finanzverwaltung noch genauer möglich ist.

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz betrifft nicht nur Verkäufe von Waren, sondern auch den Verkauf von digitalen Dienstleistungen (z. B. Übernachtungen über Airbnb, Verkauf von Eintrittskarten über Online-Plattformen).

Ausnahmen von der Meldepflicht?

Ja, wenn sie als Privatpersonen Gegenstände verkaufen, die keine Gegenstände des täglichen Bedarfs sind (z.B. Schmuck). Gegenstände des täglichen Gebrauchs (z. B. Elektrogeräte, Autos, etc.) fallen nicht unter diese Ausnahme.

Reichweite des Gesetzes:

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz ist länderübergreifend angelegt und gilt zwischen allen EU-Mitgliedsstaaten. Realisiert wird dies mittels elektronischem Austausch von Daten zwischen den Finanzbehörden.

Beraterhinweis:

Sollten Sie zum Verkäuferkreis gehören, die mehr als 30 Verkäufe auf einem Online-Marktplatz tätigen, sollten Sie dem Finanzamt glaubhaft belegen können, warum die Verkäufe stattgefunden haben, um eventuelle Steuernachzahlungen zu vermeiden.

Erleichterungen bei Anträgen auf Stundung und Anpassung von Steuern

Laut Bundesfinanzministerium (BMF) sollen im Einzelfall auf Antrag fällige Steuern gestundet, Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer ohne strenge Nachweispflichten angepasst sowie Vollstreckungsaufschub gewährt werden.

Unter dem Titel „Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten als Folge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine“ erließ das BMF ein entsprechendes Schreiben vom 5.10.2022, welches die Voraussetzungen für entsprechende Anträge definiert.

Beraterhinweis:

Laut dem Schreiben vom 5.10.2022 sind die Finanzämter angewiesen, eine besondere Situation bei nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen angemessen zu berücksichtigen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind bei bis zum 31. März 2023 eingehenden Anträgen keine strengen Anforderungen zu stellen.

Fazit: Ein Instrument zur Erleichterung der Finanzlage bei Bedarf!

Kostendeckelung bei Leasingfahrzeugen und EÜR

Eine beim Vertragsabschluss geleistete Leasingsonderzahlung für einen Firmenwagen ist laut Bundesfinanzhof für Zwecke der Kostendeckelung auch dann periodengerecht auf die einzelnen Jahre des Leasingzeitraums zu verteilen, wenn der Steuerpflichtige seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt.

Beraterhinweis:

Mit dieser Entscheidung ist der Bundesfinanzhof der Linie der Finanzverwaltung gefolgt und hat eine früher bei Einnahmen-Überschussrechnern beliebte Gestaltung verworfen.

Künstlersozialversicherung

In einem für Unternehmen positiven Urteil hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung eine gewisse Regelmäßigkeit voraussetzt. Bei einmaligen Aufträgen, z. B. an einen Webdesigner, fallen keine Beiträge an.

Aus der gesetzlichen Bagatellgrenze für Eigenwerber könne nicht in einem Umkehrschluss abgeleitet werden, dass jeder Unternehmer zwingend eine Künstlersozialabgabe leisten muss, der im Kalenderjahr an Künstler oder Publizisten ein Entgelt von mehr als 450 € gezahlt hat.

Maßgeblich ist vielmehr, ob der Auftrag und das Entgelt dem Unternehmer eine arbeitgeberähnliche Position vermitteln, die die Einbeziehung in die Abgabepflicht rechtfertigt.

Verlängerung der Frist zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

Die Finanzbehörden der Länder, die bei der Grundsteuer das sog. „Bundesmodell“ anwenden, haben die Frist zur elektronischen Übermittlung der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts bis 31. Januar 2023 verlängert. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu eine geänderte Aufforderung zur Erklärungsabgabe öffentlich bekannt gemacht (BStBl. I 2022, Seite 1448).

Für Bayern hat der zuständige Finanzminister Füracker bereits in seiner Pressemitteilungen vom 13. Oktober 2022 die Abgabefrist um 3 Monate bis zum 31. Januar 2023 verlängert.

Folge: Beachten Sie bitte das Fristende! Eine weitere Fristverlängerung erscheint ausgeschlossen.

Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©